

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Geographie mit den  
Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Stadt- und  
Regionalentwicklung und Master of Science (M.Sc.) Umweltgeographie und –  
management (Fachprüfungsordnung Geographie (1-Fach))**

**Vom 29. November 2007**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 101

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 6. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Anmeldungen zu Prüfungen, Prüfungszeiträume
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Bildung der Gesamtnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Master-Studiengänge

- § 15 Studienziel
- § 16 Studienaufbau
- § 17 Zugang zum Master-Studium
- § 18 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Akademischer Grad
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Geographie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

### § 2

#### **Studienjahr**

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

### § 3

#### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Modulprüfungsleistungen können durch Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Hausaufgaben, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen erbracht werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem gewichteten Mittel der von den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für deren Prüfungsteil vergebenen Noten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, auf die sich der Prüfungsteil bezieht, zugeordnet sind.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

### § 4

#### **Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume**

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.
- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
  1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
  2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
  3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.
- (4) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

## **§ 5**

### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 6**

### **Bachelor- und Master-Arbeit**

- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (7) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (8) Die Betreuung der Bachelor- oder Master-Arbeit kann auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelor- oder Master-Arbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (10) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Geographischen Institutes durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
  - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
  - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
  - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang**

### **§ 8 Studienziel**

Der Bachelor-Studiengang Geographie vermittelt den Studierenden eine breit angelegte, theoretisch und praktisch fundierte Ausbildung anhand aktueller geographischer Inhalte. Er schafft die Grundlagen für das Verständnis humangeographischer und physisch-geographischer räumlicher Strukturen und ihrer Dynamik. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von Methodenkompetenzen für eine räumlich differenzierte Analyse von Raumstrukturen und -prozessen, der die Studierenden zu einer systematischen Auseinandersetzung mit den raumbedeutsamen Aufgaben der Gesellschaft befähigt und sie somit zu verantwortlichem Handeln im vielfältigen Berufsfeld der Geographie qualifiziert. Neben einer Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse in den einzelnen Teildisziplinen der Geographie wird das vernetzte Denken jenseits der Disziplingrenzen geschult um die Studierenden für integrative Managementaufgaben zu qualifizieren. Die praxisorientierten

Inhalte des Studienganges werden durch ein dreimonatiges Berufspraktikum gestärkt.

## **§ 9 Studienaufbau**

Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst 96 Semesterwochenstunden (ohne Berufspraktikum und Bachelorarbeit) und 180 Leistungspunkte inklusive 10 Leistungspunkte für die Bachelor-Arbeit und 14 Leistungspunkte für ein dreimonatiges Berufspraktikum. Auf das Hauptfach Geographie entfallen 106 Leistungspunkte, je 25 Leistungspunkte sind in den Wahlpflichtmodulen aus zwei anderen Fächern zu erwerben. Die Liste der zulässigen Nebenfächer findet sich in der Anlage. Weitere Nebenfächer können auf Antrag genehmigt werden. Für die Genehmigung eines außerplanmäßigen Nebenfaches ist der Prüfungsausschuss zuständig.

## **§ 10 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Module können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

## **§ 11 Zweck der Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch sie wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des Bachelor-Studiums. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

## **§ 12 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

## **§ 13 Bachelor- Arbeit**

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 145 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als sechs Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 70.000 Zeichen nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 14** **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Alle Modulnoten gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten mit den zugeordneten Leistungspunkten, die Bachelorarbeit mit dem dreifachen Wert der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

### **III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Master-Studiengänge**

## **§ 15** **Studienziel**

- (1) Die beiden Master-Studiengänge des Geographischen Institutes qualifizieren für leitende Tätigkeiten in wichtigen gesellschaftlichen Aufgabenbereichen. Sie vermitteln vertiefte Kompetenzen in der Diagnose der Problemlagen, der Entwicklung von Lösungskonzepten und in deren Umsetzung. Dies geschieht in enger Kopplung mit der beruflichen Praxis auf der Basis von Berufspraktika sowie der Einbeziehung von Lehrbeauftragten aus der Praxis. Beide Masterstudiengänge qualifizieren zugleich für eine anschließende Promotion in der Geographie oder in benachbarten Fächern.
- (2) Der Studiengang Master of Science „Stadt- und Regionalentwicklung“ qualifiziert aufbauend auf dem vorauslaufenden Bachelor of Science Geographie bzw. gleichwertigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ökonomischen, sozialen und demographischen Entwicklung von räumlichen Systemen und ihrer Steuerung. Der Studiengang Master of Science „Umweltgeographie und -management“ vermittelt in entsprechender Weise die Analyse, Modellierung und Bewertung komplexer Umweltsysteme und ihrer Steuerungsmechanismen.

## **§ 16** **Studienaufbau**

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das gesamte Studienvolumen umfasst mindestens 36 Semesterwochenstunden im Master-Studiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ und mindestens 39 Semesterwochenstunden im Master-Studiengang „Umweltgeographie und -management“ (jeweils ohne Berufspraktikum, Masterarbeit und externe Wahlpflichtmodule) und 120 Leistungspunkte. Auf das dreimonatige Berufspraktikum und Masterkolloquium entfallen daraus 15 Leistungspunkte. Auf die Master-Arbeit entfallen im Master-Studiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ 26 Leistungspunkte, im Master-Studiengang „Umweltgeographie und -management“ 25 Leistungspunkte. 20 Leistungspunkte sind aus externen Wahlpflichtmodulen zu erwerben. Eine Liste der zulässigen externen Wahlpflichtmodule findet sich in der Anlage. Weitere externe Wahlpflichtmodule können auf Antrag genehmigt werden. Für die Genehmigung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

## **§ 17**

## **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer
  - (a) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ein Bachelor-Studium im Fach Geographie oder in einem verwandten Fach mit einem angemessenen Umfang geographischer Fachinhalte mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,8 abgeschlossen hat und
  - (b) den Nachweis einer Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe der Absätze (c) und (d) erbringt.
  - (c) Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben. In ihm ist darzulegen auf Grund welcher wissenschaftlichen Vorkenntnisse und/oder Berufserfahrungen sich die Bewerberin/der Bewerber für die Teilnahme am Studiengang besonders geeignet hält, und was die Bewerberin/der Bewerber sich von der Teilnahme am Studiengang für ihren / seinen weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang verspricht.
  - (d) Der Fachprüfungsausschuss Geographie kann in Zweifelsfällen eine Bewerberin/einen Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 1(a) noch nicht vor, können die Voraussetzungen gemäß Absatz 1(a) als erfüllt angesehen werden, wenn
  - a) zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Studiengang gemäß Abs. 1(a) mindestens 145 Leistungspunkte erworben worden sind und
  - b) Vorkenntnisse nachgewiesen werden, die nach Umfang und fachlicher Ausrichtung der erfolgreich absolvierten Lehreinheiten und ihrer Benotung darauf schließen lassen, dass der Bewerber den Bachelor-Studiengang im Zeitpunkt der Immatrikulation erfolgreich abgeschlossen haben wird.
- (3) Die Bewerbung erfolgt auf Grundlage des Bewerbungsformblatts des Geographischen Instituts.
- (4) Die Zulassung zum Master kann mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Inhalte des Bachelor-Studiengangs Geographie nachzuholen. Der Fachprüfungsausschuss Geographie entscheidet im Einzelfall über die Inhalte des Nachstudiums sowie über die Anzahl der nachzuleistenden Leistungspunkte.
- (5) Über die Eignung für das Masterstudium sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der Fachprüfungsausschuss Geographie.

## **§ 18**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Module können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

## **§ 19**

### **Zweck der Prüfung**

Die Master-Prüfung in einem der beiden Masterstudiengänge führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung anspruchsvoller geographischer Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt

werden und komplexe geographische Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des Master-Studienabschnitts. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

## **§ 20 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

## **§ 21 Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als 3 Monate betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Der Umfang der Master-Arbeit soll 250.000 Zeichen nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 22 Bildung der Gesamtnote**

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Geographie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie

1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelor-Note einbezogen werden können und
2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.

Wenn sie sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze des § 17 Abs. 1 nicht. Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.



## **§ 24**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

# Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geographie“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	BSc-1-G-PG1	Physische Geographie I	V/BS/GP	3/2/0,5	P	keine	K (60%) / H (40%)	10	
	BSc-1-G-HG1	Humangeographie I	V/BS/GP	3/2/0,5	P	keine	K (60%) / H (40%)	10	
	BSc-1-M-GIS	GIS und Kartographie	V/V/Üb	2/1/2	P	keine	K (60%) / H (40%)	9	
				<b>Σ 16</b>				<b>Σ 29</b>	
2. Semester	BSc-2-G-PG2	Physische Geographie II	V/BS/GP	3/2/0,5	P	keine	K (60%) / H (40%)	10	
	BSc-2-G-HG2	Humangeographie II	V/BS/GP	3/2/0,5	P	keine	K (60%) / H (40%)	10	
	BSc-2-M-StEm	Statistik und Empirik	V/Üb/Üb	2/1/4	P	keine	K (50%) / H (50%)	11	
				<b>Σ 18</b>				<b>Σ 31</b>	<b>Σ 60</b>
3. Semester	BSc-3-M-PM	Präsentation und Medien	Üb/Üb	2/2	P	keine	PA (50%) / PA (50%)	7	
	BSc-3-M-Fe	Methoden der Fernerkundung	V/Üb	2/2	P	keine	K (100%)	7	
	BSc-3-Vt-SG1	Spezielle Geographie I (Auswahl siehe Modulhandbuch)	V*/HS	2/2	WP	BSc-1-G-PG1 und BSc-2-G-PG2 oder BSc-1-G-HG1 und BSc-2-G-HG2	K (50%) / H (50%)	8	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfach I (extern)			X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	5	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfach II (extern)			X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	5	
				<b>Σ 12+X</b>				<b>Σ 32</b>	
4. Semester	BSc-4-Vt-SG2	Spezielle Geographie II	V*/HS	2/2	WP	BSc-1-G-PG1 und BSc-2-G-PG2 oder BSc-1-G-HG1 und BSc-2-G-HG2	K (50%) / H (50%)	8	
	BSc-4-RG	Regionale Geographie I (Modul 4. u. 5. Sem.)	V/Ex	2/2,1(7 Tage a 0,3)	P	BSc-1-G-PG1 und BSc-2-G-PG2 und BSc-1-G-HG1 und BSc-2-G-HG2	K (25%) / H (50%)	6	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfach I (extern)			X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	10	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfach II (extern)			X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	5	
				<b>Σ 8,1+X</b>				<b>Σ 29</b>	<b>Σ 61</b>
5. Semester	BSc-5-Vt-SP	Studienprojekt	SP	4	WP	BSc-1-G-PG1 und BSc-2-G-PG2 und BSc-1-G-HG1 und BSc-2-G-HG2	PA (100%)	8	
	BSc-4-RG	Regionale Geographie II (Modul 4. u. 5. Sem.)	V	2	P	BSc-1-G-PG1 und BSc-2-G-PG2 und BSc-1-G-HG1 und BSc-2-G-HG2	K (25%)	2	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfach I (extern)			X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	10	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfach II (extern)			X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	10	
				<b>Σ 6+X</b>				<b>Σ 30</b>	
6. Semester	BSc-6-Vt-BP	Berufspraktikum	P/Üb	X/2	P	alle P-Module	H (100%)	14	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfach II (extern)			X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	5	
	BSc-6-Vt-BA	Bachelorarbeit				P		10	
				<b>Σ 2 + X</b>				<b>Σ 29</b>	<b>Σ 59</b>

Anmerkung:

\*Die Vorlesungen der Module Spezielle Geographie (SG - Titel) können teilweise oder ganz durch eine Übung im jeweiligen Modul ersetzt werden; das Hauptseminar ist obligatorisch.

## Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer

Modulbezeichnung: Name des Moduls

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung

V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitsseminar, GP: Geländepraktikum, ÜB: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion

SWS: Semesterwochenstunden der LF

P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)

Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung

PL: Prüfungsleistung

K: Klausur, M: mündliche Prüfung, T: Test, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation, Hs: Hausaufgaben

LP: Leistungspunkte

# Studienverlaufsplan für den Master of Science „Stadt- und Regionalentwicklung“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester		Wahlpflichtmodul A (3 aus 4 auswählen und in den ersten 3 Sem. belegen)		12				18		
	MS-1-WA-RR	Regionalentwicklung	V/HS/Üb		WP	Keine	K (30%) / H (35%) / R (35%)			
	MS-1-WA-SW	Stadtentwicklung und Wohnen	V/HS/Üb		WP	Keine	K (30%) / H (40%) / R/PA (30%)			
	MS-2-WA-DM	Destinationsmanagement	V/HS/Üb		WP	Keine	K (30%) / H (40%) / Pr (30%)			
	MS-3-WA-URG	Urban and Regional Governance	V/Üb/Üb		WP	keine	K (30%) / R (35%) / R (35%)			
			Pflichtmodul des Wahlpflichtfachs (extern)		X	WP	keine	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	6	
	MS-1-PF-BP	Berufspraktikum			X	P	keine	P (insg. 100%)	4	
				<b>Σ 12+X</b>				<b>Σ 28</b>		
2. Semester		Wahlpflichtmodul A (3 aus 4 siehe oben)				keine				
		Wahlpflichtmodul B (2 aus 3 auswählen und im 2. u. 3. Sem. belegen)		6				8		
	MS-3-WB-APV	Analyse und Prognoseverfahren	Üb/Üb/Üb		WP	1 Wahlpflichtmodul A	PA/PA/PA (je 33.3%)			
	MS-2-WM-IUM	Integriertes Umweltmanagement	VV/Üb		WP		K (30%) / K (30%) / H,R (40%)			
	MS-2-WB-GJ	Geojournalismus	Üb/Üb		WP		PA (50%) / PA(50%)			
	MS-2-PM-GE	Große Exkursion	GP	4	P	1 Wahlpflichtmodul A	R (40%), P (60%)	8		
			Pflichtmodul des Wahlpflichtfachs (extern)		X	WP	keine	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	4	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfachs (extern)		X	WP	keine	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	6		
MS-1-PF-BP	Berufspraktikum			X	P	keine	P (insg. 100%)	4		
				<b>Σ 10+X</b>				<b>Σ 30</b>	<b>Σ 58</b>	
3. Semester		Wahlpflichtmodul A (3 aus 4 siehe oben)		6	WP	keine	s.o.	9		
		Wahlpflichtmodul B (2 aus 3 siehe oben)		6	WP	keine	s.o.	8		
	MS-3-PM-PS	Projektstudie		4	P	2 Wahlpflichtmodule A und 1 Wahlpflichtmodul B	PA (100%)	8		
	MS-1-PF-BP	Berufspraktikum		2	P	keine	P (siehe Sem. 1)	4		
					<b>Σ 18</b>			<b>Σ 29</b>		
4. Semester		Pflichtmodul des Wahlpflichtfachs (extern)		X	WP	keine	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	4		
	MS-4-PF-MA	Masterarbeit und Masterkolloquium			P	Alle WP-A und WP-B	MA (85%), MK (15%)	29		
				<b>Σ X</b>				<b>Σ 33</b>	<b>Σ 62</b>	

Anmerkung: Das Berufspraktikum findet in den Semesterferien des 1.-3. Semesters statt.

## Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer

Modulbezeichnung: Name des Moduls

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung

V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, ÜB: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion

SWS: Semesterwochenstunden der LF

P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)

Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung

PL: Prüfungsleistung

K: Klausur, M: mündliche Prüfung, T: Test, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation, Hs: Hausaufgaben, MK: Masterkolloquium

LP: Leistungspunkte

# Studienverlaufsplan für den Master of Science „Umweltgeographie und -management“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Pflichtmodul (in den ersten 3 Sem. belegen)							
	MU-1-PM-SMU	Systemanalyse Mensch-Umwelt	V/HS/Üb	12	P	Keine	K (60%) / H (40%)	18	
	MU-3-PM-GC	Global Change	V/HS/Üb		P	Keine	K (60%) / H (40%)		
	MU-2-PM-NU	Naturgefahren und Umweltrisiken	V/HS/Üb		P	Keine	K (60%) / H (40%)		
	MU-1-PM-GDM	Geodatenmanagement	Üb/Üb/Üb		P	keine	H (35%) / H (30%) / H (35%)		
			Pflichtmodul des Wahlpflichtfachs (extern)		X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	6	
	MU-1-PF-BP	Berufspraktikum		X	P	P (insg. 100%)	4		
				<b>Σ 12+X</b>				<b>Σ 28</b>	
2. Semester		Pflichtmodul (siehe oben)		6	P			9	
		Wahlpflichtmodul A (2 aus 3 auswählen und im 2. u. 3. Sem. belegen)							
	MU-3-WA-MUA	Methoden der Umweltanalyse	Üb/Üb/Üb	6	WP	Keine	H (20%) / Pr/R (40%) / Pr/R (40%)	8	
	MU-2-WA-GJ	Geojournalismus	V/Üb/Üb		WP	Keine	PA (50%) / PA(50%)		
	MU-3-WA-SRM	Stadt- und Regionalmanagement	VV/HS		WP	keine	K (30%) / K (30%) / H (40%)		
			Pflichtmodul des Wahlpflichtfachs (extern)		X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	4	
		Pflichtmodul des Wahlpflichtfachs (extern)		X	WP	siehe Modulhandb. des anderen Fachs	6		
	MU-1-PF-BP	Berufspraktikum		X	P	keine	P (siehe Sem. 1)	4	
				<b>Σ 12+X</b>				<b>Σ 31</b>	<b>Σ 59</b>
3. Semester		Pflichtmodul (siehe oben)		6	P			9	
		Wahlpflichtmodul A (2 aus 3 siehe oben)		6	WP			8	
		Wahlpflichtmodul B (1 aus 2):		4	WP	2 Module aus Pflichtber eich / 1 Modul aus Pflichtber eich	PA (100%) oder Pr (50%) / P (50%)	8	
	MU-3-WB-PS	Projektstudie							
	MU-2-WB-GE	Große Exkursion							
	MU-1-PF-BP	Berufspraktikum		X	P		P (siehe Sem. 1)	4	
				<b>Σ 16+X</b>				<b>Σ 29</b>	
4. Semester		Pflichtmodul des Wahlpflichtfachs (extern)		X	WP		siehe Modulhandb. des anderen Fachs	4	
	MU-4-PF-MA	Masterarbeit und Masterkolloquium			P		MA (85%), MK (15%)	28	
				<b>Σ X</b>				<b>Σ 32</b>	<b>Σ 61</b>

Anmerkung: Das Berufspraktikum ist in den Semesterferien des 1.-3. Semesters zu absolvieren.

## Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer

Modulbezeichnung: Name des Moduls

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung

V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, ÜB: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion

SWS: Semesterwochenstunden der LF

P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)

Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung

PL: Prüfungsleistung

K: Klausur, M: mündliche Prüfung, T: Test, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation,

Hs: Hausaufgaben, MK: Masterkolloquium

LP: Leistungspunkte